



Gemeinde Stubenberg
pol. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

8223 Stubenberg 5
☎ (03176) 88 22
📠 (03176) 82 11
✉ gde@stubenberg.gv.at
www.stubenberg.gv.at

GZ: 131-9/42/2026

Stubenberg, am 21.09.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung eines zweigeschoßigen Gebäudes mit landwirtschaftlicher Nutzung im UG, sowie Errichtung von drei Betriebseinheiten für Wohnen am Bauernhof im EG und DG mit Garagen, KFZ abstellflächen mit Schutzdach und der notwendigen Geändeveränderungen, Errichtung einer Feuerungsanlage (Hackgut), einer PV-Anlage mit Speicher und einer Kleinkläranlage

Mit der Eingabe vom 13.07.2026 hat Schafzahl Erhard, Am Lineck 1, 8044 Weinitzen um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **126**, EZ: **13**, KG: **Freienberg** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaumt.

Freitag, den 09.10.2026
8223 Freienberg, Freienberg 2
ca. 09:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.09.2026
Abgenommen am: 09.10.2026

